



Az.: UF 1429 Neuhof-Süd-A 66

2. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

Anordnung der Änderung

In dem Flurbereinigungsverfahren Neuhof-Süd-A 66 wird der Flurbereinigungsbeschluss des ehemaligen Hessischen Landesvermessungsamtes vom 20.11.2002 wie folgt geändert:

Den Gründen wird angefügt:

„Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt den Neubau der Teilabschnitte 2.2 und 2.3 der Bundesautobahn (BAB 66), beginnend an der Anschlussstelle Neuhof-Süd bis zur südöstlichen Verfahrensgrenze des Flurbereinigungsverfahrens Eichenzell-A 66.

Das Regierungspräsidium in Kassel als Enteignungsbehörde hat mit Schreiben vom 05.04.2002 Az.: – 21.1-86 d 12.03 (17/02) – für den Planungsabschnitt 2.3 und mit Schreiben vom 10.05.2004 Az.: - 21.1-86 d 14.03 (03/04) für den Planungsabschnitt 2.2 aufgrund des Bauvorhabens ebenfalls die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren beantragt.

Dieses Unternehmen wird abschließend beschrieben durch den Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 17. Juni 2005 (Az.: V2-A-061-k-04 (1.875/1.993)). Einige Bedarfsflächen liegen im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens UF 1429 Neuhof-Süd-A 66, so dass eine inhaltliche Erweiterung der bisherigen Gründe geboten ist.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda, eingelegt wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären. Bei erfolglosen Widersprüchen sind nach dem Verwaltungskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung Gebühren und Auslagen der Verwaltungsbehörde zu erheben.

Fulda, den 26.08.2005

In Auftrag


(Kranz)

